verbunden mit Lob- und Segenssprüchen, die vom Volke mit Amen beantwortet wurden. Dann folgte die Vorlesung aus dem Gesetze mit vorausgeschickter Gesetzessegnung (ברכה המורה), welche in einer zwischen dem Vorleser und dem Volke responsorienartig abwechselnden Lobpreisung Gottes für die Ertheilung des Gesetzes bestand. Damit im Laufe eines Jahres das ganze Gesetz zur Vorlesung käme, wurde es in ebensoviele Abschnitte (Paraschen) getheilt, als das Jahr Sabbate hatte (s. d. Art. Abtheilung I, 138). Auf die Vorlesung aus dem Gesetze folgte dann wieder eine responsorienartige Doxologie und auf diese die Vorlesung eines Abschnitts aus einem prophetischen oder andern biblischen Buche, welchen man Haphtare nannte (s. I, 138). Wie jeder Sabbat seine bestimmte Parasche hatte, so hatte auch jede Parasche ihre bestimmte Haphtare. Eine solche mußte aber wenigstens 21 Verse umfassen, wovon nur in dem Falle, daß sie sich auf einen einzigen Gegenstand bezog und denselben in weniger Versen behandelte, oder wenn auf die Vorlesung eine Erklärung folgte, eine Ausnahme gemacht wurde. Auch diese Vorlesung wurde, wie die aus dem Gesetze, mit einer oder mehreren Doxologien eingeleitet und geschlossen; dann wurde der Segen über die Gemeinde gesprochen, von dieser mit Amen beantwortet und damit die gottesdienstliche Feier beendigt. — Jede Synagoge hatte ihre Beamten und Diener. Unter jenen war der Synagogenvorsteher (ראש הכנסת, ἀρχισυνάγωγος; Luc. 13, 14) der erste. Er hatte für die Einrichtung der Synagoge zu sorgen, die Ordnung des Gottesdienstes zu bestimmen und über die Befolgung derselben zu wachen. Bei der Feier des Gottesdienstes lud er die Männer ein, welche die heilige Schrift vorlesen oder einen erbauenden Vortrag an das Volk halten sollten, und gab oder verweigerte die Einwilligung, wenn sich jemand aus eigenem Antriebe dazu anbot. Ihm als Räthe zur Seite stehend und untergeordnet waren die Aeltesten (זקנים, πρεσβύτεροι), auch Hirten (פרנסים, ποιμένες) und Vorsteher (מסדרים, προεστῶτες) genannt, die gemeinsam mit ihm die ganze Einrichtung der Synagoge ordneten, die Uebertretungen des Gesetzes untersuchten und die Uebertreter zu den angemessenen Strafen verurtheilten, zur Geißelung oder Excommunication, welche Strafen dann wohl auch in der Synagoge selbst vollzogen wurden, wie dieß wenigstens von der Geißelung gewiß ist (Matth. 10, 17; 23, 34. Marc. 13, 9. Apg. 22, 19; 26, 11). Die Diener der Synagoge waren der Aufwärter (חזן, ὑπηρέτης), der die Vorlesebücher hin und her zu tragen, die Synagoge zu reinigen, die Thüre zu öffnen und zu schließen hatte, und die Almosensammler (גבאי צדקה oder גבאים), welche an den Sabbatabenden die Kästchen öffneten, die zur Aufnahme der milden Gaben eigens aufgestellt waren, und das darin Befindliche an die armen Gemeindeglieder austheilten. Das Amt des Vorbeters, der als ein Abgesandter an die Gottheit betrachtet und deshalb שליח צבור (Abgesandter der Synagoge) genannt wurde, scheint kein ständiges gewesen zu sein. — Die beiden Bestimmungen gelten zwar von den Synagogen überhaupt, doch wird von denselben im Morgenlande und, nach der Synagoge zu Hebron zu schließen (Robinson, Palästina II, Halle 1841, 324), mitunter wohl auch im Morgenlande nicht abgegangen (über die neueren, namentlich deutschen Synagogen s. Bodenschatz, Kirchliche Verfassung der heutigen ... Juden II, Erlangen u. Leipzig 1748, 35 ff.). Zuweilen kommen auch jüdische Schulen unter dem Namen Synagogen vor, und daher rühren mag, daß schon im Alterthume mit den Synagogen oft auch Schulen verbunden waren, und zuweilen wohl die Synagogen zugleich als Schulen benutzt wurden, wie noch in neuerer Zeit die Synagoge zu Hebron (Robinson a. a. O.). Der regelmäßige Name der Schulen im Unterschiede von den Synagogen ist aber בית אלפן und בית רבן oder בית מדרשים. Erstere hießen Gymnasien, letztere Elementarschulen, und es wurde dieser verordnet nach Maimonides eine alte rabbinische Vorschrift, daß keine Stadt ohne sie bestehen dürfe. (Vgl. aus der bei Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi II, 2. Aufl. Leipzig 1886, 356 angeführten Literatur besonders Vitringa, De synagoga vetere Lib. III, Franequerae 1696; Keil, Handbuch der bibl. Archäologie, 2. Aufl., Frankfurt 1875, 1, 444 ff.; Böttcher, Der synagogale Ritus, in der Monatsschrift f. Gesch. u. Wissenschaft des Judenthums 1884, 97 ff.; dazu noch Nowack, Lehrbuch der hebr. Archäologie II, Freiburg u. Leipzig 1894, 83 ff.) [Bäbler.]

Synagogenrollen, s. Bibelhandschriften, 667 f.

Synaxarien (συναξάριον) heißen im Sprachgebrauch der griechischen Kirche verschiedene liturgische Bücher, nämlich 1. ursprünglich das Buch, welches die für die Synaxis (s. d. Art.) [illegible] digen Lesestücke der heiligen Schrift enthielt; dann 2. auch schon sehr frühe die Verzeichnisse oder Tabellen der Schriftlesungen, welche den [illegible] schen Evangeliar- und Lectionarhandschriften [illegible] trennt sowohl für die beweglichen als unbeweglichen (Heiligen-) Feste beigegeben sind. Die Lectionstabelle für die Feste der Heiligen führt auch den Titel Μηνολόγιον. Die Zahl der handschriftlich erhaltenen συναξάρια in der Bedeutung von Lectionarien oder Lectionstabellen für die beweglichen und unbeweglichen Feste ist eine bedeutende. Eine Beschreibung der über die zerstreuten Handschriften dieser Art gibt Tischendorf-Gregory, Nov. Test. graece III, 1. ed. critica major, Lipsiae 1894, 687 sqq. [illegible] dieser Synaxarien wurden edirt von [illegible] Scholz, Tischendorf u. A.; das [illegible] von Morelli veröffentlicht unter dem Titel Menologium ecclesiae Constantinopolitanae